

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Bleienbach
beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 02. Juni 2003.

Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex

Der gültige Gebührenansatz pro BW beträgt *Fr. 200.—*, derjenige für die Einleitung von Regenabwasser *Fr. 5.—* pro m² entwässerte Fläche.

Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr

1 Die Grundgebühr pro Haushalt beträgt *Fr. 200.—*.

2 Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt *Fr. 0.—, Fr. 50.—* – bzw. *Fr. 100.—* je nach Grösse und Art des Betriebes gemäss Anhang A.

Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt *Fr. 2.50*.

Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien oder Ähnlichem wird pro Zimmer der Wasserverbrauch pauschal mit 30 m³ verrechnet.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2004 in Kraft.

Bleienbach, 7. Juli 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Veröffentlicht am 17. Juli 2003.

Einwohnergemeinde Bleienbach

Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

Reduktion Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Gestützt auf Art. 3 der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement vom 07. Juli 2003 und die Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden hat der Gemeinderat beschlossen, die jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr zu reduzieren.

Die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt neu Fr. 2.00.

Die neue Gebühr gilt rückwirkend ab 1. Januar 2005.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 25. April 2005.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Die Sekretärin:



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die vorstehende Gebührenverordnungsanpassung am 12. und 19. Mai 2005 im Amtsanzeiger unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und während 20 Tagen, d.h. vom 13. Mai – 01. Juni 2005 öffentlich aufgelegt.

Während der Auflagefrist und bis zum Ablauf der Beschwerdefrist vom 30 Tagen sind keine Einsprachen eingelangt.

Bleienbach, 20. Juni 2005

Die Gemeindeschreiberin:



.....

Einwohnergemeinde Bleienbach

Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

Reduktion der jährlich wiederkehrende Grundgebühr für Einzelpersonenhaushalt und der jährlich wiederkehrenden Verbrauchsgebühr

Gestützt auf Art. 2 und Art. 3 der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement vom 07. Juli 2003 und die Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden hat der Gemeinderat beschlossen, die jährlich wiederkehrende Grundgebühr für Einzelpersonenhaushalt und die jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr zu reduzieren.

Genannte Artikel werden *abgeändert* und erhalten neu folgenden Wortlaut:

Art. 2

¹ Die Grundgebühr pro Mehrpersonenhaushalt beträgt Fr. 200.— und pro Einzelpersonenhaushalt Fr. 150.—.

² Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 0.—, Fr. 50.— bzw. Fr. 100.— je nach Grösse und Art des Betriebes gemäss Anhang A.

Art. 3

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt Fr. 1.60. Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien oder Ähnlichem wird pro Zimmer der Wasserverbrauch pauschal mit 30 m³ verrechnet.

Die Abänderung tritt auf 1. Januar 2008 in Kraft.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 22. Oktober 2007.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Die Sekretärin:



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die vorstehende Gebührenverordnungsanpassung am 13. und 20. Dezember 2007 im Amtsanzeiger unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und während 30 Tagen, d.h. vom 13. Dezember 2007 – 13. Januar 2008 öffentlich aufgelegt.

Während der Auflagefrist und bis zum Ablauf der Beschwerdefrist vom 30 Tagen sind keine Einsprachen eingelangt.

Bleienbach, 14. Januar 2008

Die Gemeindeschreiberin:



.....

Einwohnergemeinde Bleienbach

Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

Änderung in der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement vom 7. Juli 2003, Art. 3, jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr:
Die Verbrauchsgebühr beträgt neu Fr. 2.50 pro m³ (bisher Fr. 1.60 pro m³).

Diese Änderung wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 26. Oktober 2015.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:

D. Benevento

B. Stettler



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die vorstehende Änderung in der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement am 24. Dezember 2015 im Anzeiger Langenthal und Umgebung unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Während der Beschwerdefrist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingelangt.

Bleienbach, 27. Januar 2016

Die Gemeindeschreiberin



B. Stettler

Einwohnergemeinde Bleienbach

Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement Grundgebühren Gewerbebetriebe

Änderungen in der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement vom 7. Juli 2003:

Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr:

¹ Die Grundgebühr pro Mehrpersonenhaushalt beträgt Fr. 200.-- und pro Einzelpersonenhaushalt Fr. 150.--
(unverändert)

² Die Grundgebühr pro Einpersonengewerbebetrieb beträgt pauschal Fr. 100.--
Die Grundgebühr pro Mehrpersonengewerbebetrieb beträgt pauschal Fr. 200.--
Einzelpersonenbetriebe, welche die Grundgebühr bereits als Haushaltung in der Gemeinde bezahlen, schulden diese nicht ein weiteres Mal

Diese Änderungen werden auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 23. Mai 2016.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:



D. Benevento



B. Stettler



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die vorstehenden Änderungen in der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement am 22. Dezember 2016 im Anzeiger Langenthal und Umgebung unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Während der Beschwerdefrist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingelangt.

Bleienbach, 23. Januar 2017

Die Gemeindeschreiberin



B. Stettler

Einwohnergemeinde Bleienbach

Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

Änderung in der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement vom 7. Juli 2003, Art. 3, jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr:
Die Verbrauchsgebühr beträgt neu Fr. 3.00 pro m³ (bisher Fr. 2.50 pro m³).

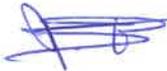
Diese Änderung wird auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 30. Oktober 2017.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:



D. Benevento



B. Stettler



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die vorstehenden Änderungen in der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement am 14. Dezember 2017 im Anzeiger Langenthal und Umgebung unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Während der Beschwerdefrist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingelangt.

Bleienbach, 16. Januar 2018

Die Gemeindeschreiberin



B. Stettler

Einwohnergemeinde Bleienbach

Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

Änderung in der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement vom 7. Juli 2003, Art. 3, jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr:
Die Verbrauchsgebühr beträgt neu Fr. 2.80 pro m³ (bisher Fr. 3.00 pro m³).

Diese Änderung wird auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 28. Oktober 2019.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:

D. Benevento

B. Stettler



Publikation Inkrafttreten

Die Änderung wurde im Anzeiger Oberaargau vom 19. Dezember 2019, Nr. 51, publiziert unter Hinweis der Inkraftsetzung mit Rechtsmittelbelehrung.

Während der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Bleienbach, 23. Januar 2020

Die Gemeindeschreiberin:

B. Stettler

Einwohnergemeinde Bleienbach

Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

Änderung in der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement vom 7. Juli 2003

Artikel 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr pro Haushalt beträgt CHF 210.--

(bisher pro Mehrpersonenhaushalt CHF 200.— und pro Einzelpersonenhaushalt CHF 150.--)

² Die Grundgebühr pro Gewerbebetrieb beträgt CHF 210.--.

Einpersonenbetriebe welche die Grundgebühr bereits als Haushaltung in der Gemeinde bezahlen, schulden diese nicht ein weiteres Mal.

(bisher pro Einpersonengewerbebetrieb CHF 100.— und pro Mehrpersonengewerbebetrieb CHF 200.--)

Artikel 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr.

Die Verbrauchsgebühr beträgt neu Fr. 2.-- pro m³ (bisher Fr. 2.80 pro m³)

Diese Änderungen wurden auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Oktober 2022.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Sekretärin:



D. Benevento

B. Stettler

Publikation Inkrafttreten

Die Änderung wurde im Anzeiger Oberaargau vom 12. Januar 2023, Nr. 2, publiziert unter Hinweis der Inkraftsetzung mit Rechtsmittelbelehrung.

Während der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Bleienbach, 16. Februar 2023

Die Gemeindeschreiberin:



B. Stettler

Einwohnergemeinde Bleienbach

Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

Änderung in der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement vom 7. Juli 2003

Artikel 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex
Der gültige Gebührenansatz pro BW beträgt neu CHF 262.00
(bisher CHF 218.00)

Der neue Ansatz richtet sich nach dem Index per 1. April 2023 mit 163.30 Punkten (Index Stand im 2008: 135.9 Punkte).

Stichtag für den Bezug der Anschlussgebühren ist der ARA-Anschluss.

Artikel 2 jährlich wiederkehrende Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr pro Haushalt beträgt CHF 180.00
(bisher CHF 210.00)

² Die Grundgebühr pro Gewerbebetrieb beträgt CHF 180.00.

Einpersonenbetriebe welche die Grundgebühr bereits als Haushaltung in der Gemeinde bezahlen, schulden diese nicht ein weiteres Mal.

(bisher CHF 210.00)

Artikel 3 jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr.

Die Verbrauchsgebühr beträgt neu CHF 1.60 pro m³
(bisher CHF 2.00 pro m³)

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Oktober 2023.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Sekretärin:

D. Benevento

B. Stettler

Publikation Inkrafttreten

Die Änderung wurde im Anzeiger Oberaargau vom 21. Dezember 2023, Nr. 51, publiziert unter Hinweis der Inkraftsetzung mit Rechtsmittelbelehrung.

Während der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Bleienbach, 25. Januar 2024

Die Gemeindeschreiberin:



B. Stettler